

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Wahlen Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023	Fachbereich:	Fachbereich I
	Sachbearbeitung:	Schmitt, Franz-Rainer
	Aktenzeichen:	I/EMA
	Vorlagennummer:	2018/094
	Datum:	26.04.2018
	Berichterstattung:	

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
4	Stadtrat	24.05.2018	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

- Die für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen werden in geheimer Wahl gewählt (der Vorsitzende stimmt gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht mit).
- Wahl aufgrund beiliegender Vorschlagsliste (die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs. 2 GemO dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen werden). Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder des Stadtrates (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 Gerichtsverfassungsgesetz).
- Bei Stimmengleichheit um den Rang 19 ist eine Stichwahl vorzunehmen (neuer Stimmzettel mit diesen Personen). Erneute Stimmengleichheit führt zum Losentscheid.
- Diejenigen 19 Personen mit den meisten Stimmen sind gewählt und werden dem Amtsgericht zur Wahl vorgeschlagen.

Begründung/Problembeschreibung:

Mit Schreiben vom 10.04.2018 teilt das Amtsgericht Wittlich mit, dass der Präsident des Landgerichts Trier die Zahl der von der Stadt Wittlich in die Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufzunehmenden Personen auf **19 festgelegt hat**. Nach den Verwaltungsvorschriften für die Wahl der Schöffen ist den Personen, die für die Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Beigefügte Liste enthält aufgrund der diesmaligen großen Resonanz 36 in der Stadt Wittlich wohnende Personen, die sowohl von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannt wurden als auch durch eigene Interessenbekundungen. Die Bewerber sind nach unserer Vorprüfung für die Mitwirkung in der Strafrechtspflege geeignet. Alle aufgeführten Personen haben sich mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste einverstanden erklärt. Da mehr Bewerber (m/w) vorhanden sind, so muss eine Auswahl getroffen werden. Insoweit wird auf die Entscheidung des BGH vom 13.08.1985 1 Dzt 330/85 verwiesen.

Für die Aufnahme einer Person in die dem Amtsgericht vorzulegende Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder des Stadtrates erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 Gerichtsverfassungsgesetz). Die beschlossene Vorschlagsliste mit nicht mehr als 19 Interessenten ist nach der Abstimmung eine Woche öffentlich auszulegen.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister